

Zweckverband Vogtland Arena
Kirchstr. 14
08248 Klingenthal

Infrastruktur
FRANK WERNER

Tel. 0351 4910-4282
Fax 0351 4910-4205
frank.werner@sab.sachsen.de

Kundennummer 2002121750
Bitte bei Antworten stets angeben.

Unser Zeichen: IK434

Datum: 17. April 2019

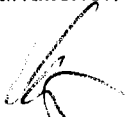
Einzelvorhaben Vogtlandarena Klingenthal Wetterschutzanlage zur Risikominimierung tourismusrelevanter Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unseren Bescheid vom 17. April 2019.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Näser



Frank Werner

Dresden, den 17. April 2019

Einzelvorhaben Vogtlandarena Klingenthal – Wetterschutzanlage zur Risikominimierung tourismusrelevanter Großveranstaltungen

Antrag vom : 05.03.2019
Antragsnummer : 100375584
Kontonummer : wird im Nachgang übermittelt
Kreisnummer : 523
Antragsteller : Zweckverband Vogtland Arena
Kirchstraße 14
08248 Klingenthal
Kundennummer : 2002121750
Vorhabensort : Falkensteiner Str. 133
08248 Klingenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

Grundlagen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages. Der Förderantrag vom 5. März 2019 wurde bei der Landesdirektion Sachsen gestellt und durch diese mit Schreiben vom 14. März 2019 an die SAB übergeben
- des Kabinettsbeschlusses vom 14. August 2018
- der §§ 23, 44 der zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO)
- des Abschnitts 12, Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014, weiterhin nur als „AGVO“)

Art und Höhe der Zuwendung

Die SAB bewilligt als Projektförderung zur anteiligen Finanzierung (Anteilfinanzierung) in Höhe von 85,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von maximal

EUR 1.567.572,12

(in Worten: eine Million fünfhundertsiebenundsechzigtausend fünfhundertzweiundsiebzig 12/100 Euro).

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die Bewilligungsstelle kann die Auszahlungsansprüche des Zuwendungsempfängers aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Freistaates Sachsen finanziert.

Die Zuwendung stammt aus Zuweisungen aus dem Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen und Massenorganisationen der ehemaligen DDR – sogenanntes PMO-Vermögen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

Vorhabensbezeichnung : Einzelvorhaben Vogtland Arena Klingenthal –
Wetterschutzanlage zur Risikominimierung
tourismusrelevanter Großveranstaltungen

Vorhabensort : Falkensteiner Str. 133
08248 Klingenthal

Der oben genannte Förderantrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteile dieses Bescheides.

Zuwendungszweck ist die Errichtung von Windschutzsegeln in der Sprungschanze der Vogtland Arena Klingenthal.

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Im Falle der Verlängerung des Bewilligungszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Sie beträgt 8 Jahre.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 18.04.2019 bis 31.12.2019.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Verzögert sich die Durchführung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ende des Bewilligungszeitraumes einen entsprechenden Antrag, der zu begründen ist, gestellt hat.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Der Bewilligung liegen folgende verbindliche Einzelansätze zugrunde:

Ausgaben in EUR	Gesamtausgaben	Zuwendungsfähige Ausgaben
Kosten des Vorhabens	1.844.202,50 EUR	1.844.202,50 EUR
Summe	1.844.202,50 EUR	1.844.202,50 EUR

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden auf der Grundlage der Antragsunterlagen gemäß Kostenermittlung der UNGER+PARTNER Ingenieure, Klingenthal, vom 23.08.2016 (1.844.202,50 EUR) ermittelt. Die Aktualität der Kostenberechnung wurde am 09.04.2019 bestätigt.

Finanzierung	Betrag in EUR
Zuschuss	1.567.572,12 EUR
Eigenmittel	276.630,38 EUR
Summe	1.844.202,50 EUR

Die Anteilsfinanzierung beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, was einem Betrag von 1.567.572,12 EUR entspricht. Es ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 276.630,38 EUR zu erbringen.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2019	1.567.572,12 EUR

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Mittelabruffrist

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Zuwendungen spätestens bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, kann die SAB den Zuwendungsbescheid in Höhe der nicht fristgerecht abgerufenen Zuwendung teilweise widerrufen (Widerrufvorbehalt). Der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus anderen Gründen, z. B. wegen Zweckverfehlung bei nicht mehr gesicherter Gesamtfinanzierung, bleibt unberührt.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K oder Allgemeine Nebenbestimmungen) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.
2. Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Besondere Bestimmungen

I. Zur Publizität:

1. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“

II. Zur Auftragsvergabe:

1. Auf die Vorgaben in Nr. 3 der ANBest-K wird verwiesen.
2. Der Zuwendungsempfänger hat bis 4 Wochen nach Vergabe der Leistung (Zuschlagserteilung/ Vertragsschluss), jedoch spätestens mit dem Auszahlungsantrag den vorgegebenen, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vordruck „Vertragsübersicht für Bauleistungen“ (SAB-Vordruck-Nr. 61160) unter Auflistung der abgeschlossenen Verträge einschließlich zugehöriger Nachträge in elektronischer Form sowie im Original einzureichen.

III. Zur Auszahlung:

1. Die Zuwendung kann nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe des beigefügten Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden.
2. Vor der ersten Auszahlung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde in Höhe von 276.630,38 EUR,
 - b) aktuelle Grundbuchauszüge für die von der Maßnahme betroffenen Flurstücke 934 / 8, 866 / 3 und 935 / 9 in Klingenthal,
 - c) Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 8 f) der Verbandssatzung vom 14.02.2019 zur Durchführung der geplanten Maßnahme.
3. Die Auszahlung der Zuwendung ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Auszahlungsantrag (SAB-Vordruck 61323) zu beantragen. Für die Auszahlung der Zuwendung ist zudem die Vorlage der Belegliste für Baumaßnahmen nach DIN 276 (SAB-Vordruck 61389) erforderlich. Die Originalrechnungen bzw. -belege bzw. gleichwertige Buchungsbelege, einschließlich Zahlungsnachweise (z.B. Quittungen, Kontoauszüge) sind der SAB nach Aufforderung einzureichen.

IV. Zum Verwendungsnachweis:

1. Es ist ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des SAB-Vordruckes 61325 „Verwendungsnachweis (Muster 4 zu § 44 SÄHO)“ zu erbringen.
2. Die Erreichung des Zuwendungszwecks ist in geeignetem Umfang durch Bildmaterial zu dokumentieren.
3. Abweichend zu Punkt 6.1 der ANBest-K ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.03.2020 bei der SAB vorzulegen.

V. Aufbewahrungsfristen:

Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der geförderten Anlage, nicht jedoch das Eigentum an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Bei der zukünftigen Auswahl des Betreibers der geförderten Anlage sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften gewahrt.
 - b) Die Interessen des Zuwendungsempfängers werden gewahrt, indem dieser ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung der geförderten Anlage behält.
 - c) Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der geförderten Anlage zu beschränken. Er darf die geförderte Anlage nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
2. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören:
- a) Kosten der öffentlichen/nicht-öffentlichen Erschließung,
 - b) Baukosten,
 - c) begründete landespflegerische Maßnahmen,
 - d) begründete Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen grundsätzlich bis zu 15 Prozent der förderfähigen Kosten,
 - e) Kosten der Baufeldfreimachung,
 - f) Vermarktungskosten.
3. Nicht förderfähige Kosten:
- a) Maßnahmen des allgemeinen Denkmalschutzes und der allgemeinen Landschaftspflege,
 - b) Grunderwerbskosten einschließlich Nebenkosten,
 - c) Bauleitplanung,
 - d) Richtfestkosten, Kosten der Einweihungsfeier und Ähnliches,
 - e) Abrisskosten auf Flächen, die nicht im Eigentum des Maßnahmenträgers stehen,
 - f) Kosten des Gebäudeerwerbs,
 - g) Finanzierungskosten, Gebühren, Verwaltungsleistungen, Versicherungen und Ähnliches,
 - h) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
 - i) Umsatzsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
4. Die Stellungnahme des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 7. Juni 2016 ist zu beachten, insbesondere:
- a) Die Masten sollen eine naturnahe Farbgebung besitzen, um das Landschaftsbild nicht zu beunruhigen. Aufgrund der Lage im Waldgebiet ist von grellen Farben abzusehen.
 - b) Vor jeder Nutzung im Zeitraum April bis Juli sind die Masten ggf. mit ortsansässigen Ornithologen auf mögliches Vorhandensein von Vogelnestern zu prüfen.

VII. Beihilferechtliche Hinweise

1. Die Zuwendung unterliegt dem Artikel 55 AGVO. Die Beihilfe erfolgt als Investitionsbeihilfe für eine Sportinfrastruktur. Der Beihilfewert beträgt 1.844.202,50 EUR und enthält neben der o.g. Zuwendung auch Zuwendungen von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen öffentlich-rechtlichen Trägern.
2. Gemäß Art. 55 Abs. 10 der AGVO darf die Zuwendung für die geförderten Investitionskosten nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Zuwendungsempfänger hat eine objektive Schätzung des Betriebsgewinns der Sportinfrastruktur über den Abschreibungszeitraum der geförderten Maßnahme (25 Jahre) durchgeführt. Die Schätzung hat ergeben, dass kein Betriebsgewinn erzielt wird. Die SAB hat die Betriebsgewinnprognose als realistisch eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der Betriebsgewinnprognose tritt durch die Förderung keine Überfinanzierung des Vorhabens ein.

Somit gilt der gesamte Betriebsgewinn während der Projektdurchführung und nach Projektabschluss als berücksichtigt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger erzielt während des Abschreibungszeitraums einen Betriebsgewinn. In dem Fall ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Betriebsgewinn der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf dieser Grundlage wird die Zuwendung um den überkompensierten Betrag reduziert und der diesbezüglich ausgezahlte Betrag zurückgefordert.

3. Es wird auf folgende Bestimmungen des Artikels 55 AGVO hingewiesen:
 - a) Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen.
 - b) Die Sportinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen.
 - c) Die Nutzungspreise und -bedingungen der Sportinfrastruktur müssen öffentlich bekanntgemacht werden.
 - d) Die Erteilung von Aufträgen für den Betrieb der Sportinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

Hinweis

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt keine für das Vorhaben ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Prüfungsrechte

1. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen, der Bundesrechnungshof, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

Belehrungen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

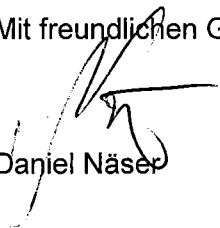
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der


Sächsischen Aufbaubank - Förderbank -,
Pirnaische Straße 9,
01069 Dresden,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Näser



Frank Werner

Anlagen

- Empfangsbestätigung
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)

Hinweis:

Die im Bescheid genannten Vordrucke stehen zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.